

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



LANDRATSAMT
BERCHTESGADENER LAND

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 49 vom 5. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis:	Bek. Nr.
Stadt Laufen	
Satzung zur Änderung der Informationsfreiheitssatzung der Stadt Laufen	1
Satzung zur 2. Änderung der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Laufen	2
Markt Marktschellenberg	
Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung	3
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung	4
Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden im Markt Marktschellenberg Vom 27. November 2017	5
Markt Teisendorf	
Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die öffentliche Auslegung zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Anbindung Thumbergweg“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	6
Gemeinde Ainring	
Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung "Straß-West" Satzungsbeschluss	7
Gemeinde Schneizlreuth	
Bekanntmachung der frühzeitigen öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Teilbaugebiet Fronau“ Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	8

Bek. Nr. 1

Stadt Laufen

Satzung zur Änderung der Informationsfreiheitssatzung der Stadt Laufen

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335), erlässt die Stadt Laufen folgende

Änderungssatzung:

Die Informationsfreiheitssatzung der Stadt Laufen vom 13.6.2012 (ABl. Landkreis BGL Nr. 25 vom 19.6.2012) wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

1. **§ 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:**

„Im Antrag ist ein berechtigtes Interesse des Antragstellers am Zugang zu den begehrten Informationen glaubhaft darzulegen.“

2. **§ 9 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:**

„(2) Soll Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährt werden, so hat die Stadt die Einwilligung der oder des Betroffenen dazu einzuholen. Willigt die oder der Betroffene nicht ein, so ist der Antrag abzulehnen.“

3. **§ 10 wird wie folgt gefasst:**

**„§ 10
Schutz personenbezogener Daten**

Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit durch die Bekanntgabe der Informationen personenbezogene Informationen offenbart werden, es sei denn, die oder der Betroffene hat ihre / seine Einwilligung zur Offenbarung erteilt.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Laufen, den 1. Dezember 2017
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Laufen

Satzung zur 2. Änderung der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Laufen

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art 5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 32 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Laufen folgende

Änderungssatzung:

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) in der Fassung vom 15.6.2009 (ABl. Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 25 vom 23.6.2009), geändert durch Satzung vom 30.10.2012 (ABl. Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 45 vom 7.11.2012) wird wie folgt geändert:

**§ 1
Änderungen**

1. **Die Präambel wird wie folgt gefasst:**

„Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art 5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 32 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Laufen folgende Satzung.“

2. **§ 1 wird wie folgt gefasst:**

**„§ 1
Erhebung des Erschließungsbeitrags**

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Erschließungsbeiträge nach Art 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.“

3. In § 2 Abs. 1 Ziff. I. wird der Klammerzusatz „(§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG)“ ersetzt.
4. In § 2 Abs. 1 Ziff. II. wird der Klammerzusatz „(z.B. Fußwege, Wohnwege; § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)“ durch den Klammerzusatz „(z.B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 Nr. 2 KAG)“ ersetzt.
5. In § 2 Abs. 1 Ziff. III. wird der Klammerzusatz „(§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 5a Abs. 2 Nr. 3 KAG)“ ersetzt.
6. In § 6 Abs. 11 Satz 1 werden die Worte „§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB“ durch die Worte „Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG“ ersetzt.
7. In § 10 werden vor den Worten „§ 133 Abs. 3 BauGB“ die Worte „Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m.“ eingefügt.
8. In § 11 werden in dem Klammerzusatz vor den Worten „§ 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB“ die Worte „Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m.“ eingefügt.
9. **Nach § 11 werden folgende §§ eingefügt:**

**„§ 12
Entstehen der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 9 KAG in Verbindung mit § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

**§ 13
Beitragspflichtiger**

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

**§ 14
Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.“

10. § 12 Inkrafttreten wird zu § 15.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Laufen, den 1. Dezember 2017
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Markt Marktschellenberg

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung**

Der Markt Marktschellenberg erlässt aufgrund des Art. 5 und 7 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) folgende

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung vom 25. November 1991 (Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land, Nr. 1 vom 7. Januar.1992), zuletzt geändert am 1. November 2013 (Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 46 vom 12. November 2013):

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem beträgt

1. bei ganzjährig 14-tägiger Abfuhr für
 - a) eine Normmülltonne (110/120 l)

monatlich	2,70 €
vierteljährlich	8,10 €
jährlich	32,40 €
 - b) einen Müllgroßraumbehälter (1.100 l)

monatlich	27,00 €
vierteljährlich	81,00 €
jährlich	324,00 €
2. bei 14-tägiger Abfuhr ganzjährig und zusätzlicher 14-tägiger Abfuhr eines weiteren Behältnisses im Zeitraum 1. Mai bis 31. Oktober eines Jahres für
 - a) eine Normmülltonne (110/120 l)

monatlich	4,05 €
vierteljährlich	12,15 €
jährlich	48,60 €
 - b) einen Müllgroßraumbehälter (1.100 l)

monatlich	40,50 €
vierteljährlich	121,50 €
jährlich	486,00 €
3. Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung eines Restmüllsackes beträgt 2,00 €.
4. Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen wird nach tatsächlich entstandenem Aufwand berechnet. Der entstandene Aufwand wird nach Arbeitsstunden und Transportkosten bemessen. Jede aufgewendete Arbeitsstunde wird mit 40 € und jeder Transportkilometer mit 3 € berechnet.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Marktschellenberg, den 28. November 2017
Markt Marktschellenberg

Franz Halmich, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Markt Marktschellenberg

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Marktschellenberg folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 25. Juli 2000 (Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 32 vom 8. August 2000), zuletzt geändert am 21. Juli 2015 (Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 30 vom 28. Juli 2015):

§ 1

§ 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngroße

bis 2,5 m³/h	241,80 €/Jahr
bis 6 m³/h	314,28 €/Jahr
bis 10 m³/h	386,76 €/Jahr.

§ 2

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 3,02 Euro pro Kubikmeter Abwasser.

§ 3

Die Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Marktschellenberg, den 28. November 2017
Markt Marktschellenberg

Franz Halmich, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Markt Marktschellenberg

Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden im Markt Marktschellenberg Vom 27. November 2017

Der Markt Marktschellenberg erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung:

§ 1 Bürgerbegehren

- (1) Die Gemeindebürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).
- (2) Das Bürgerbegehren muss beim Markt Marktschellenberg eingereicht werden. Es muss eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (Vertretungsberechtigte). Für den Fall ihrer Verhinderung oder ihres Ausscheidens können auf den Unterschriftenlisten zusätzlich stellvertretende Personen benannt werden. Sollen die Vertretungsberechtigten ermächtigt werden, das Bürgerbegehren gemäß Abs. 5 zurückzuziehen, so ist das auf den Unterschriftenlisten anzumerken. Die Personen, die das Bürgerbegehren unterstützen, müssen in den Listen mit Familiennamen und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeführt sein. Das Begehren muss eigenhändig unterzeichnet sein. Darüber hinaus soll eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freigehalten werden. Unterschriften innerhalb einer Liste sollen fortlaufend nummeriert werden. Der Markt Marktschellenberg hält eine Musterliste bereit.

- (3) Eine Unterschriftenliste ist ungültig, wenn sie den Anforderungen des Abs. 2 Satz 2 nicht genügt. Eintragungen in die Liste sind ungültig, wenn
 1. sie keine eigenhändige Unterschrift enthalten,
 2. sie die Person des Eingetragenen nicht deutlich erkennen lassen oder
 3. die eingetragene Person nicht stimmberechtigt ist.
- (4) Im Fall von Doppel- oder Mehrfacheintragungen wird nur eine Unterschrift als gültig anerkannt. Grundlage für die Überprüfung der Unterschriften ist das Bürgerverzeichnis vom Stand des Tages der Einreichung des Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 5 Satz 2 GO). Eine öffentliche Auslegung des Bürgerverzeichnisses erfolgt nicht. Im Übrigen gelten für die Anlegung des Bürgerverzeichnisses die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung entsprechend.
- (5) Die Vertretungsberechtigten können, wenn dies gemäß Abs. 2 Satz 4 auf den Listen angemerkt war, gemeinschaftlich das Bürgerbegehren bis zum Tag vor der Durchführung des Bürgerentscheids zurücknehmen.
- (6) Unterschriftensammlungen auf Coupons u. ä. sind zulässig, wenn alle erforderlichen Angaben enthalten sind.
- (7) Fehlende Unterschriften können auch nach Einreichung des Bürgerbegehrens bis zur Zulässigkeitsentscheidung des Marktgemeinderates nachgereicht werden.

§ 2

entfallen

§ 3

Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

- (1) Nach Prüfung der Unterschriften sowie Inhalt, Begründung und Fragestellung entscheidet der Marktgemeinderat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Ist die Zulässigkeit gegeben, so legt der Marktgemeinderat gleichzeitig den Tag der Durchführung des Bürgerentscheids auf einen Sonntag binnen drei Monaten nach der Beschlussfassung fest. Sind die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens einverstanden, kann der Marktgemeinderat die Durchführung des Bürgerentscheids auf einen späteren Zeitpunkt festlegen, höchstens jedoch auf einen Sonntag binnen sechs Monaten nach der Beschlussfassung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Die Entscheidung des Marktgemeinderats ist den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekannt zu geben.
- (2) Finden an einem Sonntag mehrere Bürgerentscheide statt, beschließt der Marktgemeinderat eine Stichfrage für den Fall, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid). Die Stichfrage muss so gestellt werden, dass eine eindeutige Klärung des strittigen Gegenstandes erreicht wird. Die Stichfrage ist in die Stimmzettel aufzunehmen.

§ 3

Voraussetzungen des Stimmrechts

- (1) Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheids
 1. Unionsbürger sind,
 2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 3. sich seit mindestens zwei Monaten in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten,
 4. nicht nach Art. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKWG) vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.
- (2) Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.
- (3) Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen (§ 1 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung) wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. Bei der Berechnung der Frist nach Abs. 1 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.
- (4) Wer das Stimmrecht in der Gemeinde infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder stimmberechtigt.

§ 5

Ausübung des Stimmrechts

- (1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.
- (2) Wer im Bürgerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.
- (3) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
 1. durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk,
 2. durch briefliche Abstimmung (Briefabstimmung), wenn ihm eine Stimmabgabe im Markt Marktschellenberg nicht möglich ist.
- (4) Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ist sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

§ 6 Abstimmungsorgane

- (1) Die Organe für die Abwicklung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sind
 - der Abstimmungsleiter
 - der Abstimmungsausschuss
 - die Abstimmungsvorstandsgremien für jeden Stimmbezirk und jeden Briefabstimmungsbezirk.
- (2) Niemand darf in mehr als einem Abstimmungsorgan Mitglied sein.
- (3) Der Abstimmungsausschuss und die Abstimmungsvorstandsgremien verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 7 Abstimmungsleiter, Abstimmungsausschuss, Abstimmungsvorstandsgremien

- (1) Der erste Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids (Abstimmungsleiter). Ist der erste Bürgermeister nicht nur vorübergehend verhindert, bestellt der Marktgemeinderat den zweiten oder dritten Bürgermeister, den weiteren Bürgermeister, ein sonstiges Marktgemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten des Marktes zum Abstimmungsleiter. Außerdem ist aus diesem Personenkreis vom Marktgemeinderat eine stellvertretende Person zu bestellen. Eine nicht nur vorübergehende Verhinderung liegt insbesondere vor, wenn der erste Bürgermeister Vertreter eines Bürgerbegehrens ist.
Bei nur vorübergehender Verhinderung gilt für die Stellvertretung Art. 39 Abs. 1 GO.
- (2) Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm berufene Beisitzer. Bei der Berufung der Beisitzer sind die Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens sowie die im Marktgemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung im Markt zu berücksichtigen. Keine Gruppierung darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein. Ist über mehrere Bürgerbegehren zu entscheiden, so ist für jedes Bürgerbegehren ein Vertreter in den Ausschuss zu berufen. Für jedes Ausschussmitglied ist ein Vertreter/eine Vertreterin zu bestellen.
- (3) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Abstimmungsvorstandsgremien für die Stimmbezirke und die Briefabstimmungsbezirke werden von der für die Abwicklung von Wahlen zuständigen Stelle (Wahlamt) berufen. Mitglieder der Abstimmungsvorstände (Briefabstimmungsvorstände) sind der Abstimmungsvorsteher (Briefabstimmungsvorsteher) als vorsitzendes Mitglied, eine mit seiner Stellvertretung betraute Person sowie mindestens drei Beisitzer, die der Markt Marktschellenberg entsprechend Art. 5 Abs. 2 Satz 3 GLKrWG aus dem Kreis der in Marktschellenberg Abstimmungsberechtigten oder der wahlberechtigten märktischen Bediensteten beruft. Das Wahlamt bestellt aus dem Kreis der Beisitzer einen Schriffführer und dessen Stellvertretung.

§ 8 Ehrenamt, Entschädigung

Die Mitglieder des Abstimmungsausschusses und der Abstimmungsvorstandsgremien üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Den Mitgliedern der Abstimmungsorgane wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 9 Anwendung von Art. 4 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 GLKrWG und §§ 2 bis 10 GLKrWO

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten im Übrigen Art. 4 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 GLKrWG und §§ 2 bis 10 GLKrWO sinngemäß.

§ 10 Tag und Dauer des Bürgerentscheids

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt, an dem nicht gleichzeitig eine Gemeindevwahl oder sonstige Abstimmungen stattfinden. Das Datum wird vom Marktgemeinderat festgesetzt. Mehrere Bürgerentscheide am selben Tag sind möglich.
- (2) Die Abstimmung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 11 Abstimmungskreis, Stimmbezirke

- (1) Bei einem Bürgerentscheid bildet der Markt Marktschellenberg einen Abstimmungskreis.
- (2) Im Übrigen gilt § 13 Abs. 1, Abs. 2 GLKrWO sinngemäß.

§ 12 Bürgerverzeichnisse

- (1) Für jeden Stimmbezirk ist ein Bürgerverzeichnis anzulegen und darin die Stimmberechtigten einzutragen. Eine Auslegung dieser Bürgerverzeichnisse erfolgt nicht.
- (2) Wer im Markt Marktschellenberg nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen; er muss nachweisen, dass er sich am Tag des Bürgerentscheids seit mindestens zwei Monaten ununterbrochen mit dem Schwerpunkt seiner Lebensbeziehung im Markt Marktschellenberg aufhält.
- (3) Beschwerden wegen der Richtigkeit und Vollständigkeit der Bürgerverzeichnisse sind bis zum 16. Tag vor dem Tag des Bürgerentscheids, gegen die Ablehnung von Anträgen auf Eintragung in das Bürgerverzeichnis bis zum 13. Tag vor dem

Tag des Bürgerentscheids beim Markt Marktschellenberg einzulegen. Das Wahlamt hat seine Entscheidung über die Beschwerde der sich beschwerenden und der betroffenen Person spätestens am 10. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen.

- (4) Im Übrigen gelten die §§ 12, 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Sätze 1 bis 4, 15 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4, Abs. 6 bis 8, 17 Ziffer 3 bis 5, 20 und 21 GLKrWO sinngemäß.

§ 13

Abstimmungsscheine, Briefabstimmung

- (1) Für die Erteilung von Abstimmungsscheinen gelten die Bestimmungen des Art. 13 Abs. 1 GLKrWG und der §§ 22 bis 29 Abs. 1 GLKrWO mit Ausnahme von § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 28 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 GLKrWO sinngemäß mit der Einschränkung, dass Abstimmungsscheine in allen Fällen nur bis zum 2. Tag vor dem Abstimmungstag, 12:00 Uhr beantragt werden können. Über Beschwerden entscheidet der Markt Marktschellenberg. Die Entscheidung ist der sich beschwerenden Person zuzustellen.
- (2) Die Abstimmung kann auch im Wege der Briefabstimmung erfolgen. Die Bestimmungen des Art. 14 Abs. 1 GLKrWG und des § 24 Abs. 4 sowie der §§ 69 Abs. 1, 2 und 4 mit 74 GLKrWO gelten sinngemäß. Auf dem Abstimmungsschein hat die abstimmende Person oder die Person ihres Vertrauens durch einen geeigneten Nachweis, wie z.B. einer persönlichen Erklärung zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der abstimmenden Person gekennzeichnet worden ist.
- (3) Für die Herstellung der Stimmzettel, der Abstimmungsscheine und der Briefabstimmungsunterlagen gilt § 32 mit Ausnahme von Abs. 1 Satz 2 GLKrWO entsprechend.

§ 14

Unterrichtung über den Bürgerentscheid

- (1) Die Benachrichtigung der Stimmberechtigten erfolgt spätestens am 21. Tag vor dem Tag des Bürgerentscheids. Im Übrigen gilt § 16 GLKrWO entsprechend.
- (2) Gleichzeitig mit der Abstimmungsbenachrichtigung unterrichtet der erste Bürgermeister die Gemeindeglieder schriftlich über die Fragestellung und Durchführung des Bürgerentscheids. Zusätzlich legen die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie der Marktgemeinderat unter Beachtung von Art. 18a Abs. 15 GO ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheids dar. Die Stellungnahmen der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie des Marktgemeinderats dürfen keine unmittelbaren Abstimmungsempfehlungen enthalten.

§ 15

Stimmzettel, Stimmabgabe

Der Stimmzettel muss eine mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantwortende Fragestellung des zugelassenen Begehrens enthalten. Bei Bürgerentscheiden zu unterschiedlichen Themen sind verschiedene Stimmzettel zu verwenden. Die abstimmende Person hat für jeden Bürgerentscheid sowie für den Stichentscheid eine Stimme. Zusätze und Vorbehalte sind unzulässig.

§ 16

Grundsatz der Öffentlichkeit

Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sowie die Ermittlung des Ergebnisses der brieflichen Abstimmung sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Abstimmungsraum verweisen. Stimmberechtigten ist zuvor die Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

§ 17

Abstimmungsgeheimnis

Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass die abstimmende Person die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind die Abstimmungsurnen zu verwenden, die die Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses sicherstellen.

§ 18

Abstimmungshandlung, Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Der Abstimmungsvorstand leitet die Durchführung der Abstimmung, entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt, vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss, das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest.
Die Durchführung der Abstimmung erfolgt in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der §§ 53 bis 58 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 bis 7, 9 bis 13, Abs. 2 und 3 und der §§ 59 bis 71 GLKrWO.
- (2) Der Vorstand der brieflichen Abstimmung entscheidet über die Zulassung oder Zurückweisung der Abstimmungsbriefe und ermittelt das Ergebnis der brieflichen Abstimmung.
- (3) Die Ermittlung des Ergebnisses von Bürgerentscheiden und die Feststellung des Ergebnisses durch die Abstimmungsvorstände und Briefabstimmungsvorstände erfolgt in sinngemäßer Anwendung der §§ 79, 80, 81, 83, 84, 87 bis 90 GLKrWO.
- (4) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinn entschieden, in dem sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 v. H. der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Bei einem Stichentscheid gilt diejenige Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

- (5) Der Abstimmungsausschuss stellt das Abstimmungsergebnis fest. Er kann die von den Abstimmungsvorständen und Briefabstimmungsvorständen festgestellten Abstimmungsergebnisse berichtigen.
- (6) Der Abstimmungsleiter macht das Ergebnis des Bürgerentscheids öffentlich bekannt.

§ 19 Unzulässige Beeinflussung

Bezüglich der unzulässigen Beeinflussung, der unzulässigen Befragung und der Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses gilt Art. 20 GLKrWG.

§ 20 Sicherung und Verwahrung der Abstimmungsunterlagen

Die Vorschriften der §§ 99 Abs. 1 und 2 und 100 GLKrWO sind sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, dass der Abstimmungsleiter nach Eintritt der Rechtskraft des veröffentlichten Abstimmungsergebnisses die Vernichtung der Stimmzettel, Abstimmungsverzeichnisse, Abstimmungsschein- und Briefabstimmungsunterlagen, sowie der Unterschriftenlisten und sonstigen Abstimmungsunterlagen zulassen kann.

§ 21 Bekanntmachung

Erforderliche Bekanntmachungen erfolgen in ortsüblicher Weise.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid des Marktes Marktschellenberg vom 28. September 2004 (Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 40 vom 5. Oktober 2004) außer Kraft.

Marktschellenberg, den 27. November 2017
Markt Marktschellenberg

Franz Halmich, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die öffentliche Auslegung zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Anbindung Thumbergweg“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 3.4.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Anbindung Thumbergweg“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt des Berchtesgadener Landes, Nr. 16 vom 18.4.2017, sowie an den gemeindlichen Anschlagtafeln ortsüblich bekannt gemacht. Zwischenzeitlich wurden die Entwürfe zu den Planunterlagen fertig gestellt und vom Bau- und Umweltausschuss in der Sitzung am 17.5.2017 gebilligt. Gleichzeitig wurde die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch, beschlossen. Die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden wurden in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 16.8.2017 behandelt und abgewogen. Gemäß Beschluss war der Plan zu überarbeiten und liegt nun, in der Fassung vom 14.9.2017 vor.

Planungsziel ist die Errichtung einer direkten Anbindung der Straße von Thumberg an die B 304. Hierdurch soll eine Entlastung des Dorfgebietes von Oberteisendorf vom Schwerlastverkehr erfolgen, der durch die westlich von Oberteisendorf gelegene Kiesgrube verursacht wird.

Die überarbeiteten Planunterlagen und die, nach Einschätzung des Marktes Teisendorf, wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und relevanten Gutachten, liegen in der Zeit vom

5. Dezember 2017 bis 19. Januar 2018

im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Gleichzeitig findet die Beteiligung der Behörde, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Bewertung der Schutzgüter Mensch, Lärm, Boden, Arten und Lebensräume, Wasser, Fauna und Flora, Landschaftsbild, Luft und Klima im Umweltbericht
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Die Bauleitpläne können auch auf der Homepage des Marktes Teisendorf www.markt.teisendorf.de unter Meine Gemeinde / Bauen und Wohnen / Bauleitplanung eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit

ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, ab hätten geltend gemacht werden können.

Teisendorf, den 5. Dezember 2017
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Airing

Bekanntmachung der Einziehungssatzung „Straß-West“ Satzungsbeschluss

Der Bauausschuss der Gemeinde Airing hat in seiner Sitzung am 13.11.2017 die Einziehungssatzung „Straß-West“ für die Fl. Nr. 177/T der Gemarkung Straß gemäß § 10 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Einziehungssatzung „Straß-West“ liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Airing, Salzburger Straße 48, Zimmer 105 und 106, 83404 Airing, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Sie kann dort eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.
Die Einziehungssatzung "Straß-West" tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung kann auch auf der Internetseite der Gemeinde Airing unter www.airing.de – Aktuelles - Bebauungspläne – Satzung „Straß-West“ eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Nr.1 und 2 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Ebenso sind Mängel in der Abwägung nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Sind durch die Aufstellung der Satzung die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnenden Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Airing, den 29. November 2017
Gemeinde Airing

Johann Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Schneizlreuth

Bekanntmachung der frühzeitigen öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Teilbaugebiet Fronau“ Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat Schneizlreuth hat in seiner Sitzung vom 10.10.2017 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Teilbaugebiet Fronau“ beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB findet in der Zeit vom

14. Dezember 2017 bis 15. Januar 2018

statt.

Die Bebauung berührt den Bereich der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 310, 312/12 (Teilbereich), 312/15 (Teilbereich) und 312/16 (Verkehrsfläche) der Gemarkung Ristfeucht. Die Grundstücke liegen im Außenbereich.

Zur Deckung des anhaltenden Bedarfes nach Wohnbauland für die ortsansässige Bevölkerung im Gemeindegebiet von Schneizlreuth soll der Bebauungsplan Nr. 5 im Sinne seiner ursprünglichen Konzeption erweitert werden. Damit können bei geringem Erschließungsaufwand weitere Bauparzellen geschaffen und das Wohngebiet im Sinne der ursprünglichen Planungsabsicht des Bebauungsplanes Nr. 5 vervollständigt werden.

Da eine Wohnnutzung von insgesamt weniger als 10.000 m² Grundfläche geplant ist, die sich an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließt, kann das Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt werden. Dabei gelten die Vorschriften des § 13a BauGB. Ein Umweltbericht nach § 2a BauGB ist nicht erforderlich.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schneizlreuth ist der südliche Teil des Plangebietes als „landwirtschaftliche Nutzfläche“, der überwiegende Teil als „Wohngebiet“ dargestellt. Da dem Bebauungsplan nach § 13b BauGB aufgestellt wird, ist lediglich für den südlichen Teil eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes ist das Büro für Bauleitplanung Josef Brüderl, Moosstraße 19, 83417 Kirchanschöring beauftragt.

Planzeichnung:



Abbildung: Ausschnitt aus dem Entwurf des Bebauungsplans ohne Maßstab

Der vom Gemeinderat in der Sitzung vom 10.10.2017 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf (Planzeichnungen vom 1.9.2017), mit Satzung und Begründung, kann vom

14. Dezember 2017 bis einschließlich 15. Januar 2018

im Rathaus Schneizlreuth, Schneizlreuth 5, Zimmer Nr. 11, während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem Bauamt, (Herrn Faber, Tel. 08651-9535-15) eingesehen werden. Der Zugang zum Zimmer Nr. 11 ist nicht barrierefrei, Hilfe beim Betreten bitte vorab per Telefon oder an der Haustürglocke anfordern.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann zu den einzelnen Entwürfen Stellung nehmen und diese schriftlich oder zur Niederschrift abgeben.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann ergänzend dazu auch auf der Homepage der Gemeinde Schneizlreuth www.schneizlreuth.de (Rathaus-Bauamt-Bebauungspläne) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schneizlreuth, den 27. November 2017
Gemeinde Schneizlreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister